

**Satzung für den Ortsverband Rösrath der
Freien Demokratischen Partei
Stand: 06.06.2009**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Zweck und Mitgliedschaft	
§ 1 Zweck	2
§ 2 Rechtsform	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
II. Der Ortsverband	
§ 4 Ortsverbandsgebiet	2
§ 5 Organe des Ortsverbandes	2
§ 6 Der Ortsparteitag	3
§ 7 Teilnahme und Stimmrecht	4
§ 8 Geschäftsordnung des Ortsparteitages	4
§ 9 Der Ortsvorstand	5
§ 10 Einberufung des Ortsvorstandes	5
III. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu kommunalen Vertretungen	
§ 11 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung	5
§ 12 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reserveliste	5
V. Finanzordnung, allgemeine Bestimmungen	
§ 13 Finanz- und Beitragswesen	6
§ 14 Landes-, Kreis- und Ortsverband	6
§ 15 Amtsdauer	7
§ 16 Junge Liberale	7
§ 17 Wirkung und Änderung der Satzung	7
§ 18 Inkrafttreten	7
Anhang	
A. Mitgliedschaft (Auszug aus der Satzung des FDP- Kreisverbandes)	8/9
B. Mitgliedsbeiträge	9

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

- (1) Der Ortsverband Rösrath ist eine Gliederung des Kreisverbandes Rheinisch-Bergischer Kreis im Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. der Freien Demokratischen Partei.
- (2) Diese Satzung ergänzt die Satzung des Kreisverbandes, die jedem Mitglied mit der Annahme seines Antrages auf Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand ausgehändigt wird.

§ 2 Rechtsform

Der Ortsverband ist ein Verein, der gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Ortsverband Rösrath gehören grundsätzlich die Mitglieder der Freien Demokratischen Partei an, die in der Stadt Rösrath ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die betroffenen Ortsverbände zu hören hat.
- (3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht aufgrund ihres Wohnsitzes sondern nach einer Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs. 3 der Landessatzung bei einem Kreisverband erfasst wird, können die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband selbst bestimmen. Trifft das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist nach Zuweisung an den Kreisverband keine Entscheidung, wird die Zugehörigkeit vom Kreisvorstand bestimmt.
- (4) Bei Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Ortsverbandes geht die Mitgliedschaft auf diesen Ortsverband über.
Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist.

II. Der Ortsverband

§ 4 Ortsverbandsgebiet

- (1) Das Gebiet des Ortsverbandes deckt sich mit dem Gebiet der Stadt Rösrath.
- (2) Der Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis kann andere Regelungen beschließen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes des Ortsverbandes können Ortsbereiche gebildet werden, in denen die Parteimitglieder im Rahmen der politischen Verantwortung des Ortsvorstandes tätig werden.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind
- der Ortsparteitag und
- der Ortsvorstand.

§ 6 Der Ortsparteitag

- (1) Der Ortsparteitag ist das oberste Organ des Ortsverbandes.
- (2) Der ordentliche Ortsparteitag findet alljährlich rechtzeitig vor dem Kreisparteitag statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (3) Ein außerordentlicher Ortsparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf Antrag von 30 % der Ortsverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
Die Berechnung erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 dieser Satzung.
Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.
- (4) Der ordentliche Ortsparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von vierzehn Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
Anträge zum ordentlichen Ortsparteitag können vom Ortsvorstand und von jedem Mitglied des Ortsverbandes gestellt werden.
Anträge müssen dem Vorstand sieben Tage vor dem Tagungsbeginn schriftlich vorliegen.
Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, vorliegen.
Anträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (5) Die Tagungsordnung des ordentlichen Ortsparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und dessen Genehmigung sowie
 3. den Haushaltsvorschlag des Vorstandes für das kommende Jahr und dessen Billigung.
- (6) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:
 4. die Entlastung des Ortsvorstandes,
 5. die Wahl des Ortsvorstandes nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 - 4 und Abs. 3 dieser Satzung,
 6. die Wahl der Delegierten zum Kreishauptausschuss entsprechend dem vom Kreisvorstand festgelegten Schlüssel (ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter je angefangenen achtzehn Mitgliedern des Ortsverbandes),
 7. die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und mindestens einem Stellvertreter
- (7) Die Wahlen zu Nr. 5 und 6 sind schriftlich und geheim. Abschnitt III der GO zur Landessatzung gilt entsprechend.
- (8) Der Ortsparteitag kann auf Vorschlag des Ortsvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

§ 7 Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Ortsparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in besonderen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden.
Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder für einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes gem. § 3, soweit sie zum Zeitpunkt des Ortsparteitages mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind.
Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Redeberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzenden aller übergeordneten Gliederungen.
Der Parteitag kann jedem Anwesenden zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt Rederecht erteilen.

§ 8 Geschäftsordnung des Ortsparteitages

- (1) Ortsparteitage werden vom Vorsitzenden des Ortsverbandes, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
Bei Vorstandswahlen leitet ein vom Parteitag zu wählender Versammlungsleiter den Parteitag.
- (2) Besteht kein rechtmäßig gewählter Ortsvorstand, so ist vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes ein Ortsparteitag einzuberufen, auf dem ein Ortsvorstand zu wählen ist. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Ein ordnungsgemäß einberufener Ortsparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten ist.
Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Ortsparteitages sind zu protokollieren.

§ 9 Der Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus:
 1. dem Ortsvorsitzenden,
 2. einem Stellvertreter,
 3. dem Schatzmeister und
 4. dem Vorsitzenden der FDP- Ratsfraktion.
- (2) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss eines ordentlichen Ortsparteitages kann vor der Wahl eines neuen Vorstandes für eine Amtsperiode festgesetzt werden, ob weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.
- (3) Der Ortsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Ortsparteitag vorgenommen.
Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes.
Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Ortsvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
- (5) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Ortsgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Ortsvorstandes sein.

§ 10 Einberufung des Ortsvorstandes

Der Ortsvorstand wird vom Ortsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.
Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen.
In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb einer Woche erfolgen.
Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Ortsvorstandes sind zu protokollieren.

III. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu kommunalen Vertretungen

§ 11 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 12 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten

- (1) Der Ortsparteitag entscheidet in geheimer Abstimmung über die Kandidatenaufstellung und die Reserveliste für Kommunalwahlen.
- (2) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für diese Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.

IV. Finanzordnung, allgemeine Bestimmungen

§ 13 Finanz- und Beitragswesen

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes sowie die Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbandes in der jeweils gültigen Fassung sind für den Ortsverband verbindlich anzuwendende Satzungsbestimmungen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen bestimmt. (s. Anhang B)
- (2) Auf Beschluß des Kreishauptausschusses ist das Recht zur Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen auf die Ortsverbände übertragen worden.
- (3) Der Ortsverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (4) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Vorlage der Ein- und Ausgabebelege beim Liberalen Parteiservice (LIPS) verantwortlich.
Er legt den jährlichen Prüferbericht des LIPS dem Ortsparteitag vor
Er überwacht, dass die Beschlüsse des Ortsvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden.
Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Ortsparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
- (5) Vor dem jährlichen Ortsparteitag prüfen die Rechnungsprüfer die satzungsgemäße Verwendung und die zweckmäßige Anlage der finanziellen Mittel des Ortsverbandes und erstatten darüber beim Ortsparteitag Bericht.
- (6) Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich dem Ortsvorstand vorzulegen ist.
Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (7) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Ortsverbänden durch von ihm Beauftragte prüfen zu lassen.

§ 14 Landes-, Kreis und Ortsverband

- (1) Der Ortsverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Er darf Wahlabreden mit anderen Parteien oder mit Wählergruppen bei den Europa-, Bundes- und Landtagswahlen nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes treffen.
- (3) Der Ortsverband ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gem. § 11 der Landessatzung zu gewährleisten.

§ 15 Amtsdauer

- (1) Die Wahl der Parteiorgane gem. § 6 Abs. 6 Nr. 5 und 7 und die der Delegierten gem. § 6 Abs. 6 Nr. 6 erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch auf jeden Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.
- (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes kann einen Misstrauensantrag, der mit Begründung zu versehen ist, gegen den Vorstand des Ortsverbandes stellen, der auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Ortsparteitag behandelt werden muss. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband für den Ortsverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag über den Bezirksverband an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.
- (3) Spricht ein nach Abs. 2 einberufener Ortsparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Ortsparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.
- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu den nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Parteitag, auf dem Wahlen vorgenommen werden.

§ 16 Junge Liberale

Die Mitgliedschaft von FDP- Mitgliedern entsprechenden Alters bei den Jungen Liberalen ist nicht vorgeschrieben.

§ 17 Wirkung und Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Kreisverbandes Rheinisch-Bergischer Kreis sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteile der Satzung des Ortsverbandes Rösrath und gehen ihr grundsätzlich vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung und diese der Kreissatzung vorgehen.
- (2) Die Satzung des FDP- Ortsverbandes Rösrath kann durch den Ortsparteitag mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert oder außer Kraft gesetzt werden.
- (3) Dabei kann der Ortsparteitag ergänzende Regelungen und Änderungen nur für die dispositiven Bestimmungen der durch Beschluß des Landeshauptausschusses mit Wirkung vom 20. Oktober 2007 in Kraft gesetzten Rahmensatzung für Ortsverbände beschließen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist mit dem Tag der Annahme durch den Ortsparteitag am 25. Februar 1997 in Kraft getreten und am 6. Juni 2009 aktualisiert worden.

Anhang

A. Mitgliedschaft (Auszug aus der Satzung der FDP - Kreisverbandes)

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (2) Jeder, der im Bereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden ist.
Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Wohnsitz hat.
- (2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen.
- (3) Ausnahmen können auf Antrag des Bewerbers vom Landesvorstand nach Anhörung der beteiligten Kreisverbände zugelassen werden.
- (4) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.
- (5) Die Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme des Bewerbers rechtswirksam.
Der Beschluss ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist ein Mitgliedsausweis auszuhändigen oder zuzustellen.
- (6) Vor der Entscheidung muss der Vorstand der Kreisverbände in Flächenkreisen den Vorstand des zuständigen Ortsverbandes anhören.
- (7) Weicht der Beschluss des Kreisvorstandes von der Empfehlung des zuständigen Ortsvorstandes ab, so steht diesem das Recht nach Abs. 9 zu.
- (8) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich.
Die Mitteilung über die Ablehnung ist dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Sie muss einen Hinweis über die Rechte nach Abs. 9 enthalten.

- (9) Falls der Kreisvorstand nicht innerhalb der Frist des Abs. 4 entschieden oder den Aufnahmeantrag abgelehnt oder gegen die Empfehlung des Ortsvorstandes entschieden hat, kann der Bewerber oder der Ortsvorstand innerhalb von zwei Tagen nach Fristablauf oder Zustellung den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen. Der Landesvorstand hat den Kreisvorstand vor seiner Entscheidung anzuhören.
- (10) Ein Kreisverband ist verpflichtet, die Aufnahme eines Bewerbers zu unterlassen, wenn der Landesvorstand dies fordert.
- (11) Gegen eine solche Forderung kann der betroffene Kreisverband das Landesschiedsgericht anrufen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.
- (2) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod
 2. Austritt
 3. rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
 4. Ausschluss.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Beiträge besteht nicht.
- (3) Die kommunalen Fraktionen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

B. Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Ortsparteitag setzt den Beitrag für die Mitglieder des Ortsverbandes fest. Er beträgt z.Z. min. EURO 150,-- (für Schüler, Studenten und Auszubildende EURO 48,--) pro Jahr.
Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Der Kreishauptausschuss setzt den Anteil des Aufkommens fest, der an/über den Kreisverband abzuführen ist.
Der Ortsverband führt z.Z. pro Mitglied und Monat insgesamt € 9,25 an Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesverband ab.